

werden unter einem Villikationsamt 1 bis 3 territorien angeführt.

Nach den vorausgehenden Ausführungen erscheint die Ähnlichkeit der Organisation des Helmstedter und des Fuldaer Grundbesitzes ganz deutlich, nur das jüngere Helmstedter Urbar diese Organisation klar zum Ausdruck bringt, während man sie aus dem Urbar Kap. 43 nur erschließen kann: In Kap. 43 fehlen zwar die Überschriften 'De villicatione in ..' ^{wohl} ^{deutlich} trotzdem erscheint es jetzt ganz klar, daß es ^{so} ebenso wie im Helmstedter Urbar bei den namentlich am Beginn jedes Absatzes genannten Orten um Villikationszentren handelt. Eine Anzahl dieser Orte wird überdies durch Fuldaer Urkunden als Villikationenzeugt. Die im Helmstedter Urbar namentlich angeführten Fronhöfe (territoria) sind im Kap. 43 in der der Territorien zusammengefaßt. Auf ihre Namensnennung wurde verzichtet wie auch auf die Verzeichnung der Orte, an denen die einzelnen Fronhöfe Besitz hatten, obwohl man annehmen kann, daß auch in den Fronhöfen Streubesitz in verschiedenen Orten geordnet war. Im Kap. 43 sind anscheinend alle Besitzungen, die im Gebiet der Villikation lagen, in Ganzen angeführt, ohne Berücksichtigung ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen Fronhöfen. Dadurch ist leider die Erkenntnis der Anordnung und Gruppierung des abteilichen Grundbesitzes sehr erschwert und mal eine kartographische Darstellung der verschied-

der vo

schich

34 Ti

Rechnu

nungsh

Lfd. Nr

1

2

3.

4

5

6

7

8

9

10

11

Ausz

in B

21 R

Verb

Reio